

## Braucht die Jugendgerichtshilfe den Jugendarrest?

Paul Kehrer

Kreissozialamtmann, Jugendgerichtshilfe Tübingen

Ein Referat zum Thema Jugendarrest aus Sicht der Jugendgerichtshilfe zu halten, hat mich auf der einen Seite gereizt, erfüllt mich auf der anderen Seite aber auch mit einem gewissen Unbehagen. Um dieses etwas in den Griff zu bekommen, habe ich versucht, mir die an mich gerichteten Erwartungen zu vergegenwärtigen. Deshalb eine Vorbemerkung, in der ich Ihnen erklären will, was Sie von mir erwarten und was Sie von mir nicht erwarten können.

Zunächst ist mir wichtig festzustellen, daß ich Ihnen keine wissenschaftliche Ausarbeitung bieten kann und will. Ich bin weder ein forschender oder lehrender Kriminologe, noch an einer juristischen Fakultät tätig und ich bin auch kein Erziehungswissenschaftler. Für Untersuchungen jeglicher Art bin ich nicht ausgebildet, noch habe ich dazu Möglichkeiten.

Zum zweiten ist der Arrest zunehmend ein diskussionswürdiges Thema geworden. Er wird immer mehr in Frage gestellt, was zur Folge hat, daß sich verschiedene Autoren in Aufsätzen und Abhandlungen damit auseinandergesetzt haben und dies noch tun. Zugrunde gelegt werden unter anderem fundierte Erhebungen. Die theoretische Bearbeitung des Arrestes wird durch diese Autoren deshalb mit Sicherheit qualifizierter vorgenommen, als ich dies zu tun vermag. Herr Dr. Dünkel hat dieses mit seinen Ausführungen eindrucksvoll gezeigt.

Zum dritten gibt es entschieden dankbarere Aufgaben, als über Sinn und Notwendigkeit des Jugendarrestes, gleich welcher Form, zu sprechen. Ich gehe davon aus, daß dem Prügel gewiß ist, der dies tut. Halten die einen den Arrest für richtig und als Möglichkeit einer nachdrücklichen strafrichterlichen Sanktion für unverzichtbar, vertreten andere völlig gegensätzliche Standpunkte. Sie halten den Arrest für unsinnig, falsch, ja schädlich. Die unterschiedliche Sichtweise und Bewertung des Jugendarrestes ist nach meiner Einschätzung sowohl abhängig von der Profession des Beraters, wie auch (ganz stark) von seiner Person. Unser berufliches Handeln wird fraglos wesentlich mitbestimmt von unserer Biografie. Damit wird die Einstellung zum Zuchtmittel Arrest - die Betonung liegt hier auf "Zucht" und das heißt in diesem Zusammenhang Strafe - nicht unwesentlich zur persönlichen Sache.

Deshalb muß ich bereits an dieser Stelle sagen, daß ich keine "richtige" Antwort, wenn es eine solche überhaupt gibt, auf die Frage geben kann, ob Arrest zwingend abgeschafft oder modifiziert beibehalten werden soll. Ich kann lediglich versuchen, eine Positionsbestimmung als Praktiker vorzunehmen, die meine und auch die Meinung meiner unmittelbaren Kolleginnen und Kollegen wiedergibt.

Zurück zum Thema: Braucht die Jugendgerichtshilfe den Jugendarrest? Die Formulierung hat Prof. Heinz vorgeschlagen und sie hat in unserem Kollegenkreis ein gewisses Mißtrauen ausgelöst. Es wurde gefragt: Will er damit etwas Bestimmtes? Dieses Unbehagen hängt mit der Jugendgerichtshilfeuntersuchung von Heinz/Hügel zusammen, in der sich viele Jugendgerichtshelfer der Praxis nicht wiedergefunden haben. Ich habe mich dann entschlossen, das vorgeschlagene Thema in der Formulierung zu akzeptieren, in einem Untertitel aber noch ein wenig pointierter zu fragen: Jugendarrest: Ärgeris, Alibi oder Hilfe - wem nützt er wirklich?

Im Sinne dieser Fragestellung bitte ich Sie, das zu hören, was ich zu diesem Thema zu sagen habe.

Die Diskussion zum Jugendarrest ist nicht neu, sie wurde immer wieder geführt. Der lautstarke Ruf nach seiner Abschaffung wegen seiner fragwürdigen Wirkung, zumindest aber die Forderung nach einer völlig anderen praktischen Ausgestaltung, kam im Zusammenhang mit der Rückbesinnung auf die ambulanten Maßnahmen und deren Weiterentwicklung jedoch verstärkt auf. Die Ausrichtung ambulanter Maßnahmen liegt eindeutig in einer sozialen Hilfestellung für die Betroffenen, sie sind damit täterorientiert. Sie werden als "Ersatz" für den repressiven, tatbezogenen Arrest gesehen, den auch ich in seiner jetzigen Form und Praxis für erzieherisch wirkungslos und eher schädlich ansehe. Ich spreche im übrigen zunächst vom Urteilsarrest.

Es war zu Beginn meiner Arbeit in der Jugendstrafrechtspflege vor etwas mehr als 20 Jahren, als ich das Ende der Diskussion um die Wirkungslosigkeit kurzzeitiger Freiheitsstrafen im Erwachsenenrecht miterlebte. Die daraus abgeleitete Konsequenz war deren Abschaffung und niemand wird dies heute ernsthaft in Frage stellen. Kurzzeitige Freiheitsstrafen, in ihrer Dauer vergleichbar mit dem Arrest, gibt es praktisch nicht mehr. Ungebrochen hält aber der Gesetzgeber am kurzzeitigen Freiheitsentzug/Arrest in der Spannweite von 2 Freizeiten bis zu 4 Wochen fest.

Natürlich ist mir bewußt, daß ich mit diesem Vergleich zumindest für Juristen etwas höchst Unzulässiges getan habe: Ich habe zwei unterschiedliche Strafsysteme verglichen und nicht nur das. Einer der Gründe für die Einführung des Arrestes und seine Aufnahme ins RJGG durch Verordnung vom 04.10.1940 war nämlich, daß damit kurzzeitige Freiheitsstrafen ersetzt werden sollten, weil sie als wirkungslos eingeschätzt wurden. Im 1955 erschienenen Kommentar von Dallinger/Lackner heißt es: Arrest "ist ein kurzfristiger, jugendgemäßer Freiheitsentzug eigener Art mit zugleich sühnender und erzieherischer Wirkung". Eng verbunden sah man Strafe und Erziehung, Sühne und Tatbezogenheiten. Erreichen wollte man eine nachdrückliche "Warnung" sowie "Besinnung und innere Umkehr". Gedacht war der Arrest für "gutartige oder allenfalls nicht recht durchschaubare Rechtsbrecher", bei denen "eine einmalige, zugleich aber harte Zurechtweisung" als erfolversprechend angesehen wurde, um künftiges Legalverhalten zu erreichen. Vermieden werden sollten "alle Fernwirkungen (Strafregister, Rückfall ...)".

Hinter diesen Vorstellungen steht für mich unzweideutig das Bild junger Menschen auf dem Verständnishintergrund der nationalsozialistischen Geschichtsepoche. Dies muß ich ansprechen, weil die Konturen sehr hart gezeichnet sind, in "gut und böse" unterschieden wird, denn das Gegenteil eines "gutartigen" Jugendlichen ist nun eben der "böserartige" Jugendliche. Auch waren Vokabeln wie "Zucht" und "Ordnung" als oberste Leitbegriffe damit verbunden. Selbst wenn der Arrest nicht

ausschließlich der nationalsozialistischen Zeit zugeordnet werden kann (diskutiert wurde er schon 1911), wurde er im Dritten Reich realisiert und paßte ganz gut zu den Disziplinarmaßnahmen der damaligen Hitler-Jugend.

Ich möchte es mit der angedeuteten Tendenz bewenden lassen und hier nicht in die Tiefe gehen. Gleichwohl beschäftigt mich mein Eindruck, daß im JGG vom 03. Juli 1953 und insbesondere in den dazu geschriebenen Kommentaren allenfalls in der Begrifflichkeit modifiziert wurde, nicht aber im Inhalt. Ich konnte jedenfalls in der Literatur, die ich dazu gelesen habe, keinen Hinweis auf wirklich kritische Überlegungen zum Jugendarrest oder gar zu dessen Abschaffung Anfang der 50iger Jahre finden. Im Gegenteil, in einer Bundestags-Drucksache aus dieser Zeit heißt es, daß das RJGG von 1943 die Ergebnisse der gesetzgeberischen Arbeiten auf dem Gebiet des Jugendstrafrechts seit 1923 zusammengefaßt und ein selbständiges Erziehungsstrafrecht geschaffen habe, das den besonderen Bedürfnissen der Jugend weitgehend gerecht werde. Damit sind wir beim unaufgelösten Widerspruch des JGG, der heißt: Erziehung durch Strafe. Vielleicht wird deutlicher, was ich meine, wenn ich aus den Richtlinien zu § 13 JGG zitiere (Kommentar Brunner zum JGG von 1981):

"Die Zuchtmittel sollen dazu dienen, das Ehrgefühl eines im Grunde gutgearteten Jugendlichen zu wecken und ihn zu der Einsicht zu bringen, daß er strafbares Unrecht begangen hat und dafür einstehen muß. Hierin liegt ihr erzieherischer Wert ..."

Als Sozialarbeiter, als Jugendgerichtshelfer, frage ich mich, ob die Verfasser dieser Richtlinien wohl dieselben Jugendlichen gekannt haben, die mir im Büro, beim Hausbesuch oder bei sonstigen Begegnungen gegenüber sitzen und mit mir reden. Mich beschleichen Zweifel, ob die Verfasser dieser Richtlinien überhaupt jemals Jugendliche in ihrer Lebenswirklichkeit wahrgenommen haben.

Meine persönliche Einschätzung ist, daß die ideologischen Überlegungen zum Arrest nicht begriffen werden können ohne juristische Vorbildung. In der Lebenswelt der Jugendlichen, die ich kenne, kommen solche Überlegungen jedenfalls nicht vor. Für sie heißt Arrest schlicht "Knast" und in diesem Zusammenhang stellen sich ihnen nur wenige Fragen:

- Wie komme ich um eine Arrestverbüßung herum?
- Wie lange muß ich, wenn dies schon nicht möglich ist, in den "Knast"?
- Wann komme ich wieder raus?

Die Folgerung aus dieser praktischen, von Ihnen vielleicht als banal empfundenen Fragestellung ist: Ich bin mir ziemlich sicher, daß sich die ideologisch-erzieherischen Aspekte des Arrestes in unseren Köpfen und nicht in der Wirklichkeit Betroffener abspielen. Ich gebe zu, daß meine jetzige ablehnende Einstellung zum Arrest das Ergebnis eines längeren Bewußtseinsprozesses ist, den ich durchlaufen habe. In den ersten Jahren meiner Tätigkeit als Jugendgerichtshelfer habe ich diese Maßnahme relativ kritisch im Sinne der beschriebenen Ideologie vertreten und deshalb auch vorgeschlagen. Damals wurden kritische Überlegungen zum Arrest u.a. von Juristen kurzerhand mit der Feststellung abgewürgt, es sei nicht Aufgabe von Verfahrensbeteiligten, sich über gesetzliche Bestimmungen die Köpfe zu zerbrechen. Das Gesetz sei dazu da, angewendet zu werden. Mit dieser Grundhaltung können Teile eines Sanktionssystems erhalten werden, auch wenn sie fragwürdig erscheinen!

Als Jugendgerichtshelfer gehe ich selbstverständlich davon aus, daß es eine sehr konkrete Beziehung zwischen der Lebenswelt Betroffener und Straftaten gibt - in aller Regel jedenfalls. Ist diese Annahme aber Maßstab und Hauptkriterium bei der Überprüfung der in dieser Arrestideologie enthaltenen erzieherischen Vorstellungen, die sind: "Ehrgefühl" wecken, zum "Nachdenken" bringen, "Einsicht in begangenes Unrecht" erzeugen, indem durch eine repressive Reaktion, die extrem wenig Gestaltungsspielraum läßt, ein "Schock" versetzt wird, dann erscheint das Zuchtmittel Arrest für mich noch fragwürdiger.

Lassen Sie mich dies einmal ganz spitz formulieren:

- Wo ist denn der Jugendliche, der zerknirscht in seiner Zelle sitzt und tieferschürfende Überlegungen über begangenes Unrecht, zugefügtes Übel anstellt und sich in diesem Zusammenhang mit seinem Ehrgefühl beschäftigt?
- Wo ist denn der Jugendliche, dem der Arrest gerade aus diesem Grunde "weh" tut und der ihn deshalb akzeptiert?
- Wo ist denn der Jugendliche, der nach dem "Schock-Erlebnis" Arrest innerhalb seiner Peer-Group, in die er zurückkehrt, Abschreckung als Langzeitperspektive erlebt, diese der Gruppenerwartung entgegenzustellen vermag und so für sich nutzbar machen kann?

Ich will nicht behaupten, daß Jugendliche kein Ehrgefühl haben, aber ich behaupte, daß sie diesen Begriff anders füllen als wir. Ich will auch nicht behaupten, daß es den idealtypischen Jugendlichen im Sinn dieser Vorstellungen überhaupt nicht gibt. Erst jüngst sagte mir der Vater eines 14jährigen, daß auch er kein Engel gewesen sei, einmal eine Straftat begangen und dafür Arrest erhalten und verbüßt habe. Dies sei für ihn so schlimm und furchtbar gewesen, daß er "ein für alle mal geheilt" gewesen sei. Die mit anwesende Mutter reagierte spontan mit der Feststellung, diese Erfahrung lasse sich auf den Sohn mit Sicherheit übertragen. Ich kenne auch "Vorwürfe" Jugendlicher, etwa in dem Sinn: Hättet ihr mir früher schon einen Arrest gegeben, wäre ich nicht noch weiter abgerutscht, dann hätte ich gemerkt, was Sache ist. Diese Argumentation halte ich für hypothetisch - im Nachhinein ist man bekanntlich immer klüger. Aus meiner Erfahrung heraus sind solche Äußerungen eher eine Ausnahme, bestimmt nicht die Regel und ich muß feststellen, dies ist nicht die Haltung der Klientel, mit der ich täglich im Gespräch bin.

Der Jugendliche, der mir gegenüber sitzt, hat Angst vor dem Arrest, weil dies Alleinsein bedeutet und er damit am wenigsten umgehen kann. Ihn beschäftigt die Frage, mit wem seine Freundin jetzt am Wochenende zusammen ist, während er seinen Arrest verbüßt. Ihn macht aggressiv, daß seine Kumpels die Fete ohne ihn feiern ... Die Reihe solcher aus dem Alltag gegriffener Beispiele läßt sich beliebig fortsetzen.

Was ich damit sagen will: Ich bezweifle ganz entschieden, daß der Arrestant von den eben angesprochenen Empfindungen eine konstruktive Verbindung zu seinem Fehlverhalten herstellen kann, ganz zu schweigen von seiner Fähigkeit, einsam vor sich hin reflektieren zu können. Bezogen auf die Peer-Group heißt das, daß der zunächst möglicherweise sogar vorhandene Abschreckungseffekt sich spätestens dann ins Gegenteil verkehrt und kontraproduktiv wird, wenn der Jugendliche gefeiert wird, weil er im "Knast" (Arrest) war und weil er gerade deshalb in der sozialen

Rangordnung seiner Gruppe steigt. Nach meiner Beobachtung ist Arrestverbüßung in den allermeisten Fällen innerhalb eines heutigen sozialen Bezugfeldes nicht mehr die "Schande", als die er gedacht war, sondern eher das Gegenteil. Den damit aufgezeigten Faden der Rollenerwartung und Rollenerfüllung hier weiter zu spinnen, ist nicht notwendig. Kein Praktiker braucht seine Phantasie anzustrengen, jeder kann hier eigene Erfahrungen einbringen.

Ich möchte mich nun gerne der Frage zuwenden, wann Arrest verhängt wurde und noch verhängt wird. Von nahezu allen Praktikern war und ist zu hören, daß der Arrest als ultima ratio vor der letzten Stufe des Sanktionskataloges im JGG, der Verhängung von Jugendstrafe, angesehen wird. Diese Wertigkeit des Arrestes stellte den Hintergrund für die noch nicht allzu lange zurückliegende, teilweise heftig geführte Diskussion um den "Einstiegsarrest" dar. Gesetz wurden diese Überlegungen zum Glück aufgrund des massiven Widerstandes aus der Praxis nicht. Ganz zu Beginn dieser Diskussion glaubte auch ich, im "Einstiegsarrest" eine Möglichkeit zu sehen, um "Schlimmeres", nämlich die Verbüßung von Jugendstrafe, verhindern zu können. Diese Motivation wurde für mich im Laufe der Zeit die einzige, einen Arrest überhaupt zu erwägen, bis ich auch davon vollkommen abkam.

Im bereits erwähnten Kommentar von Dallinger/Lackner ist nachzulesen, daß die Anordnung von Arrest "häufig schematisch" und als "Verlegenheitslösung" erfolgt sei. Dies kann ich durch eigene Erfahrungen bestätigen. Vergleichsweise häufig habe ich erlebt, daß mit der Anordnung von Arrest in früheren Jahren nachträglich zuvor angeordnete Untersuchungshaft abgegolten (provokativ gesagt, "korrigiert") wurde. Es wurde aus meiner Sicht - gemessen an heutiger Praxis - noch erheblich schneller zum Mittel der Untersuchungshaft gegriffen. Mein damaliges Unbehagen richtete sich weniger gegen den Arrest, der in solchen Situationen im Grunde als pragmatische Lösung dem Betroffenen eher zugute kam, sondern vielmehr gegen die geringe Zurückhaltung beim Erlaß und bei der Vollstreckung von Haftbefehlen gegen Jugendliche.

Wie aus Sicht anderer Professionen Arrest begründet wurde, mag ein Beispiel aus der Praxis zeigen, nachzulesen in einer Gerichtsakte, die ich vor wenigen Wochen einsehen konnte:

Ein gerade eben 14 Jahre alt gewordener Jugendlicher wurde bei einem Ladendiebstahl (Zigaretten im Wert von 3,50 DM) erwischt. Weiter wurde ihm zur Last gelegt, aus einem Geldbeutel 4,79 DM entwendet zu haben. Der Jugendsachbearbeiter bei der Polizei hält in seinem Schlußvermerk der Vernehmungen fest:

"Er war bei der Polizei mehrfach wegen verschiedener Delikte anhängig... Die bisher begangenen Straftaten bleiben ungeahndet, da er seinen 14. Geburtstag erst im ... hatte. Nachdem er aber nun strafmündig ist, erscheint es dem unterzeichnenden Sachbearbeiter notwendig, daß der Jugendliche die volle Konsequenz der Straftaten zu tragen hat. Die bisher ausgesprochenen Drohungen konnten ... keine Einsicht erwirken ... Da nun die Möglichkeit besteht, den Jugendlichen zu verurteilen, erscheint es von hier aus erforderlich, dies auch bis zur letzten Konsequenz zu tun. Die Glaubwürdigkeit der Polizei dürfte sonst auch bei ihm für die Zukunft in Frage gestellt sein ..."

Dieser Schlußvermerk veranlaßte den Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft - pflichtgemäß, würde ich ein wenig ironisch sagen -, zwei Freizeitarreste und zusätzlich eine Arbeitsweisung zu beantragen. Der Richter folgte diesem Antrag allerdings nicht, er setzte "nur" 25 Arbeitsstunden fest.

Dieses Beispiel führt meines Erachtens die ganze Arrestideologie mit ihrer Problematik vor Augen und zeigt überdeutlich auf, was von der beabsichtigten Wirkung dieses Zuchtmittels bei einem Jugendlichen, der soziale Probleme hatte (sie waren im genannten Beispiel klar erkennbar), zu halten ist. Etwas provokant möchte ich an dieser Stelle auf den Untertitel meines Referates verweisen: Jugendarrest: Ärgeris, Alibi oder Hilfe - wem nützt er wirklich?

Die Frage nach einer Antwort ist sicher polemisch, die mag sich jeder selbst geben. Den Einwand, der jetzt kommen könnte, ich hätte ein krasses Beispiel gewählt, lasse ich nicht gelten, denn dieser Vorgang ist Realität und jeder in der Jugendstrafrechtspflege kennt solche Argumente, hat sie schon gehört oder mußte sich damit auseinandersetzen.

Das Beispiel entspricht voll und ganz der Denkweise, die mich über Jahre hinweg in meiner Arbeit begleitet hat und die jetzt endlich massiv in Frage gestellt wird.

Noch eine provokante Behauptung: Jugendarrest wird doch oft dort vorgeschlagen, beantragt und verhängt, wo sich der jeweils Beteiligte so an der Nase herumgeführt sieht, daß er sich nicht nur ein wenig, sondern sehr ärgert und nun glaubt, dem Betroffenen drastisch klarmachen zu müssen, daß es so nicht weitergehen kann! Ich kenne ähnliche Äußerungen dieser Art von Prozeßbeteiligten aus erster Hand.

Natürlich können Sie das, was so zugegebenermaßen angreifbar formuliert ist, sehr viel feiner mit dem Begriff "erzieherische Konsequenz" ausdrücken, wie es z.B. der Polizeibeamte getan hat, wobei diese Äußerung von jedem Jugendrichter, Jugendstaatsanwalt oder auch Jugendgerichtshelfer stammen könnte. Nur muß ich dabei an den Jugendpsychiater denken, der er einmal zu mir sagte, daß der Ruf nach der Konsequenz letztlich der Mangel an Phantasie sei und Schläge dem am meisten nützten, der sie austeilte und nicht dem, der sie erhalte. Sicher mag das überspitzt gesagt sein, aber diese Betrachtungsweise hat etwas für sich und ich bin überzeugt, daß sich mancher Urteilsarrest auf diese einfache Formel bringen läßt. Das vorhin geschilderte Beispiel zeigt die Tendenz dazu im übrigen deutlich auf.

Zur "Geschichte" des Arrestes gehört der Vollständigkeit halber - und damit möchte ich überleiten zum Arrestvollzug - das, was bis vor einigen Jahren ein großes Problem war und bei mir persönlich vor allem anderen dazu geführt hat, massiv gegen Urteilsarrest Stellung zu beziehen: Der Zeitfaktor. Häufig lag zwischen durch Urteil angeordnetem Arrest und dessen Vollzug ein Zeitraum von mehreren Monaten. Ich selbst habe Zeitabstände von 6 bis 9, ja 12 Monaten erlebt und in Einzelfällen auch Verjährung. Wie groß der Zeitraum dann zwischen Tat und Arrestverbüßung war, mag jeder selbst überschlagen. Zu erkennen war, daß ein Arrest jegliche Wirkung - selbst wenn man an eine solche geglaubt haben sollte - verliert, wenn der Betroffene durch Zeitablauf keinerlei Zusammenhang zwischen Arrest und Tat mehr herstellen konnte. Wir wissen alle, wie rasch Entwicklungen gerade in der Lebensphase ablaufen, in der sich unsere Klientel befindet und wie schnell das, was heute aktuell und problematisch ist, nach deutlicher Sanktion verlangt, morgen buchstäblich "Schnee von gestern" sein kann. Veränderungen können eintreten durch Schule, Beruf, Arbeitsverhältnisse usw. Heute spielt der Zeitfaktor nicht mehr die negative Rolle wie vor einigen Jahren, was einmal seine Ursache in der demoskopischen Entwicklung haben mag, zum anderen aber

sicher auch in einem grundsätzlich anderen Umgang mit dem Urteilsarrest in der Spruchpraxis der Gerichte zu suchen ist. Trotzdem ist der Zeitfaktor aufgegriffen worden, denn in § 87 des 1. JGGÄndG wurde hinsichtlich der Verbüßung eine 6-Monats-Klausel neu aufgenommen.

Zum Alltag im Arrestvollzug vermag ich wenig zu sagen, denn hier habe ich zu geringen Einblick. Einiges hörte ich vor ca. 4 Jahren durch Vorträge eines Arrestvollstreckungsleiters und eines Sozialarbeiters im Arrestvollzug. Ich möchte auf das, was ich damals vermittelt bekam, nicht im einzelnen eingehen, hatte aber das starke Empfinden, daß sich in der Arrestideologie auch in der Vollzugspraxis bis dahin - zumindest in der Arrestanstalt, über die berichtet wurde - nichts Grundsätzliches geändert hatte. Begriffe wie den Arrestanten "zur Selbstbesinnung ... zur positiven Aktivität" bringen, fielen, wobei eine fundierte Aussage, was eine "positive Aktivität" ist, weitgehend unterblieb. Beschränkungen wurden dargestellt, daß z.B. keine "Genußgifte wie Nikotin" gestattet seien, ebenso keine "Dampf-Hammer-Musik aus privaten Geräten", um 21.00 Uhr "Nachruhe" sei, usw. Überdeutlich wurde, daß einer sozialpädagogischen Betreuung und Begleitung starke Grenzen gesetzt sind, unter anderem bedingt durch die starke Fluktuation, und bei der Verbüßung von Freizeitarrrest "fast gar nicht möglich". Das Aufnahmegespräch durch den Sozialarbeiter wurde geschildert als ein "einseitiges Abfragen" und ein "Erklären der Regeln" (Hausordnung).

Im eingeschränkten Rahmen seien Gruppen- und Einzelgespräche möglich, finde Einzel- und Gruppenunterricht (meist mit Lehrlingen) statt und es gäbe Freizeit- sowie Sportangebote. Die in diesem Abschnitt in Anführungszeichen gesetzten Begriffe sind wörtliche Zitate der beiden Vortragenden, die ich mitgeschrieben habe. Mein persönliches Resümee nach dieser Veranstaltung war, daß ich ab diesem Zeitpunkt konsequent keinen Arrest mehr vorgeschlagen und dort, wo ein solcher denkbar erschien, von vornherein dagegen gehalten habe. Der einzige positive Aspekt, den ich damals zu erkennen vermochte, war die Möglichkeit, bei Beugearrest innerhalb der Arrestzeit und außerhalb der Arrestanstalt nicht erledigte Arbeitsweisungen ableisten zu können.

Vielleicht kann ich bei diesen Ausführungen durch Sozialarbeiter oder Vollstreckungsleiter des Arrestvollzuges widerlegt werden, sollte zwischenzeitlich eine "Wende" in der Vollzugspraxis eingetreten sein. Ich behaupte trotzdem, daß Urteilsarrest eine Maßnahme darstellt, die dem Betroffenen ein hohes Maß an Passivität abverlangt, mit der die wenigsten umgehen können und die im sozialen Lernen nur wenig, wenn überhaupt, weiterbringt. Um deutlich zu machen, was ich meine, möchte ich an dieser Stelle auf die ambulanten Maßnahmen des JGG und zwar beispielhaft auf die Betreuungsweisung verweisen. Diese entspricht - und ich denke, darüber herrscht inzwischen weitgehend Einigkeit - in ihrer Gewichtung dem Arrest. Während der Arrestant für einen begrenzten Zeitraum aus seinem sozialen Feld herausgenommen und von diesem isoliert wird, bleibt der Jugendliche bei der Betreuung in seinem sozialen Bezugsrahmen. Es besteht die Chance einer Auseinandersetzung mit sich, eigenem Verhalten, eigenen Fähigkeiten und Möglichkeiten in seiner Lebenswirklichkeit und durch die Begleitung eines Betreuers. Stelle ich beide Sanktionen gleichwertig nebeneinander, steht für mich völlig außer Frage, welche erfolversprechender sein dürfte.

Große Probleme bereiten bei Arrestverbüßungen immer wieder die sozialen Folgen, die manchmal in keinem Verhältnis zur Tat und zur Verwirklichung des Staatlichen Strafanspruchs (= Arrest) stehen. Ich weiß, daß dies mit Sicherheit auf Widerspruch insbesondere bei den Juristen stößt, aber ich bin

Sozialarbeiter und mir sind soziale Folgen mindestens so wichtig, wie Richter und Staatsanwalt die Realisierung der verhängten richterlichen Sanktion. Ist ein Jugendlicher oder Heranwachsender arbeitslos und wird zur Arrestverbüßung geladen, sind soziale Folgen unter Umständen nicht ganz so gravierend, wenn er beispielsweise 2 Wochen "eingesperrt" wird. Anders sieht dies beim Schüler, beim Auszubildenden oder beim Jungarbeiter aus. Letzterer hat vielleicht gerade nach langer Suche wieder eine Arbeitsstelle gefunden und angetreten. Er wird dann - und dies habe ich selbst nicht nur einmal von entsprechenden Personen entsprechender Stellen gehört - sofort verdächtigt, eine neue Arbeitsstelle nur deshalb angetreten zu haben, um der Arrestverbüßung zu entgehen, also, provokant gesagt, um die mit der Vollstreckung befaßten Personen zu ärgern. Das Argument des Betroffenen, er werde die Arbeitsstelle verlieren, wenn er jetzt Arrest verbüßen müsse, wird dann als reine Schutzbehauptung abgetan und nicht ernstgenommen. Ähnlich beim Lehrling, dessen Interesse an der Ausbildung gerade nachläßt, der sich im Betrieb nicht korrekt verhält und deshalb schon Abmahnungen vom Chef erhalten und nun Angst hat, daß das Fehlen durch Arrestverbüßung für den Ausbilder das Tüpfelchen auf dem i zur Entlassung sein könnte. Oder beim Schüler, der nach der Arrestverbüßung vom Lehrer besonders scharf beobachtet und evtl. sehr viel rascher bei schulischem Fehlverhalten diszipliniert wird als seine Klassenkameraden. Anders ausgedrückt: Nicht selten kommt die Ladung zum Arrestantritt zum denkbar ungeschicktesten Zeitpunkt, wobei nachvollziehbar für den Betroffenen natürlich jeder Zeitpunkt "ungeschickt" ist. Sicher ist die Regel, daß hier die mit der Vollstreckung befaßten Personen zu Terminverschiebungen durchaus bereit sind, wobei es in Einzelfällen zu schwierigen Situationen kommen kann. Aber nur schwer möglich ist, daß ein vollständiger Verzicht auf eine Arrestverbüßung erreicht werden kann, wenn diese absolut nicht mehr notwendig erscheint und gewissermaßen durch eine positive Entwicklung "überholt" ist. Im Gesetz war dies bisher auch nicht vorgesehen. Erst das JGGÄndG brachte hier eine entsprechende Möglichkeit, wenn auch eingeschränkt.

Ein Beispiel aus jüngster Zeit, das verschiedene Aspekte miteinander knüpft:

Ein 17jähriger, ausländischer Jugendlicher, der Jugendgerichtshilfe seit längerer Zeit bekannt, muß sich erneut vor Gericht verantworten. Er zeigt ein sehr problematisches Sozialverhalten, das sich in verschiedenen Lebensbereichen, insbesondere aber in einer immer deutlicher zutage tretenden Verweigerung ausdrückt. So kommt er für das neue Verfahren nicht mehr zur Jugendgerichtshilfe, verbüßt einen Beugearrest wegen einer nicht abgeleiteten Arbeitsweisung, zwingt den Jugendrichter bei der neuen Hauptverhandlung zu einer aufwendigen Beweisaufnahme und bringt alle Verfahrensbeteiligten zur Feststellung, das "Ende der Fahnenstange" - wie dies Maelicke formuliert - sei nunmehr erreicht. Unter Einbeziehung zweier früherer Urteile wird diesmal ein Dauerarrest von 4 Wochen festgesetzt.

Relativ rasch, bereits nach 3 Monaten ab dem Urteilsdatum gerechnet, erhält er die Ladung zur Arrestverbüßung. Mit dieser kommt er zur Jugendgerichtshilfe und bittet eindringlich um Unterstützung zu der Verlegung des Arrestantritts, was er nachvollziehbar begründet. Die Kollegin schreibt das zur Vollstreckung berufene Amtsgericht an, begründet die Bitte durch einen Berufsschulblockunterricht, der in die Arrestzeit fällt und durch die Gefährdung der Lehrstelle, weil der Jugendliche nach der Verbüßung des Beugearrestes bereits eine Abmahnung erhalten hat.

Der Arrestantritt wird verlegt. Auf der Ladung findet sich rot unterstrichen folgender Zusatzvermerk: "... gemäß § 4 JArrVollZO ist ein längerer Arrestaufschub nicht vertretbar."

Nur kurze Zeit später stellt sich heraus, daß der neue Termin beinahe noch problematischer ist als der erste, denn an der Lehrstelle mehren sich die Konfliktpunkte und ein zweiter Blockunterricht, ursprünglich von der Schule für später geplant (nachgewiesen durch eine Schulbescheinigung) wurde vorverlegt. Wieder wäre der Arrestvollzug zumindest teilweise in den Blockunterricht gefallen. Erneut kommt der Jugendliche zur Jugendgerichtshilfe und bittet um Unterstützung bei der Terminverlegung. Die Kollegin verweist diesmal zunächst auf die Notwendigkeit, der Jugendliche möge mit dem Vollstreckungsleiter direkt Kontakt aufnehmen und diesem sein Anliegen vortragen. Der Richter zeigt sich nicht zugänglich und geht von Ausflüchten des Jugendlichen aus. Daraufhin telefoniert die Kollegin mit dem Richter und stößt ebenfalls auf Granit: Der Arrest ist wie vorgesehen anzutreten. Die Kollegin bittet den erkennenden Richter, der mittlerweile nicht mehr zuständig ist, trotzdem um Unterstützung und er sagt eine Intervention bei seinem Kollegen zu. Auch er erreicht nichts. Der Jugendliche, inzwischen nahezu in Panik und so aktiv bemüht wie nie, seine Ausbildung nicht zu gefährden, schreibt einen eindringlichen Brief an den Vollstreckungsleiter, legt im einzelnen seine Schwierigkeiten erneut dar und schließt mit der Bitte, den Arrest in eine Betreuungsweisung umzuwandeln. Eine solche habe ein Freund von ihm auch erhalten und das finde er gut und hilfreich. Anzumerken ist hier, daß die Idee der Betreuungsweisung nicht etwa durch die Jugendgerichtshilfe eingebracht wurde, auch nicht unterschwellig, sondern eigenständiger Wunsch des Jugendlichen war. Schließlich erbarmt man sich seiner auf der Rechtspflegerebene. Der Termin wird erneut verschoben und er erhält eine neue Ladung auf Gründonnerstag. Auf dieser findet sich folgender Vermerk: "... unter Zurückstellung jeglicher Konsequenz werden Sie letztmalig zu obigem Termin (Gründonnerstag) geladen mit der Androhung unverzüglicher polizeilicher Vorführung, falls Sie wiederum nicht erscheinen."

Zu diesem Beispiel zwei Anmerkungen:

- Könnte man dieses Geschehen nicht mit einer der Referatsüberschriften vom Nachmittag versehen: "Von der Unerbittlichkeit der Justiz?"
- Die Ladung zum Gründonnerstag kann sehr positiv gesehen und bewertet werden, als Bemühen, dem Jugendlichen möglichst wenige Tage seiner Ausbildung wegzunehmen. Trotzdem muß die Frage erlaubt sein: Wie hat das wohl der Betroffene erlebt?

Erneut möchte ich an dieser Stelle an den Untertitel meines Referates erinnern und die Frage stellen, Jugendarrest: Ärger, Alibi oder Hilfe - wem nützt er wirklich? Lassen Sie mich ausdrücklich betonen, daß ich mit diesem Beispiel niemand an den Pranger stellen möchte, denn ich sehe sehr wohl, daß Vollstreckungsleiter gesetzlich verpflichtet sind, die Vollstreckung einzuleiten und vorzunehmen. Nehmen Sie dieses Beispiel aus jüngster Zeit aber als Anlaß zur Überlegung, ob wir mit dem Arrest und seinem Vollzug in der Jugendstrafrechtspflege heute noch richtig liegen!

Die Abschaffung des Arrestes oder doch seine völlig anders geartete Ausgestaltung kommt für manchen überhaupt nicht in Frage, weil dann ein wichtiges Zucht-Mittel wegfallen oder zumindest seine Härte verlieren würde. Es sei kein akzeptabler Ersatz vorhanden, wird argumentiert. Das sehe ich völlig anders. Zum einen haben wir in den ambulanten Maßnahmen einen inzwischen durchaus erprobten und sozialpädagogisch akzeptablen Ersatz und zum anderen weist der doch drastische Rückgang der Zahlen des Urteilsarrestes zur Genüge aus, daß (weitgehend) ohne ihn auszukommen ist, ohne daß das Jugendstrafrechtssystem zusammenbricht. Um dies zu verdeutlichen, nur wenige Zahlen:

Bei 216 ausgezählten Fällen im Jahre 1979 hatten wir bei der Jugendgerichtshilfe in Tübingen 15 Urteilsarreste zu verzeichnen, wobei 9 davon Freizeitarreste und 4 Dauerarreste waren. 1989, also 10 Jahre später, registrierten wir bei 249 ausgezählten Fällen nur 3 Arreste, alles Freizeitarreste.

Bitte verstehen Sie diese Zahlen nicht als repräsentativ, das können sie gar nicht sein. Mir geht es nur darum, anhand eines Amtsgerichtsbezirkes deutlich zu machen, daß es (fast) ohne Arrest geht, wenn man bereit ist, bewußt darauf zu verzichten, andere Möglichkeiten zu akzeptieren und anstelle des Arrestes anzunehmen. Ich hoffe, wir kommen dazu, daß bei uns gar kein Urteilsarrest mehr angeordnet wird! Dies ist nicht zuletzt abhängig von den Richterpersönlichkeiten und deren Einstellung zu dieser Sanktionsform. Die Jugendgerichtshilfe Tübingen kann jedenfalls darauf verzichten, meinen wir vier Kolleginnen und Kollegen.

Keine eindeutige, klare Haltung habe ich zum Beschlußarrest, auch Beugearrest oder Ungehorsamsarrest genannt. Dieser basiert auf unserem Bestreben nach Konsequenz. Er ist die Folge "beharrlich" nicht erfüllter Weisungen und Auflagen. Ein wenig spitzer formuliert könnte man sagen, daß der Beugearrest der Ausdruck unserer Frage ist: Wo kämen wir denn hin, wenn das jeder machen würde - sich Weisungen zu entziehen? Natürlich ist mir klar, daß jedes Sanktionssystem von vornherein in Frage gestellt wird, wenn es nicht durch Zwangsmittel durchsetzbar ist. Nur bereitet mir in der Praxis manches Erleben extremes Unbehagen. So unter anderem die Frage, ist es denn wirklich hilfreich, wenn ein Jugendlicher eine geringe Arbeitsweisung, nehmen wir 10 Stunden, nicht ableistet oder wenn ein Jugendlicher eine geringe Geldbuße, nehmen wir DM 200,-, einfach nicht bezahlt und stattdessen Freizeitarrest oder Kurzarrest in Kauf nimmt?

Wir alle wissen, daß der Beugearrest inzwischen zahlenmäßig den Urteilsarrest stark überwiegt. Das sehe ich als feststehende Tatsache. Wo liegt also der Haken, wenn sich Jugendliche oder Heranwachsende auf einen "Machtkampf" mit der Justiz einlassen. Was sind die Gründe für Verweigerungen, die Konsequenzen mit sich bringen, welche letztlich in keinem Verhältnis zum Anlaß, sei dies nun die Straftat oder die ausgesprochene ursprüngliche Sanktion, stehen? Ist es eine mangende Einsicht in Fehlverhalten? Ist es ein Mangel an Akzeptanz, für Fehlverhalten grundsätzlich eintreten zu müssen? Sind es "falsche" Maßnahmen, die im Urteil ausgesprochen werden? Passen diese und die Lebenswelt der Betroffenen nicht zusammen? Haben wir es mit so "kaputten Typen" zu tun, daß denen alles egal ist? Haben wir nicht genügend Geduld, können wir nicht warten, reagieren wir zu schnell? Gehen wir den Jugendlichen zu wenig nach, um ihre Verweigerung zu begreifen?

Sie sehen, ich stelle Fragen über Fragen, auf die mir selbst häufig die Antworten fehlen. Manchmal finde ich sie allerdings auch, wenn ich mich mit einzelnen unserer Klienten vermehrt auseinandersetze und ihnen nachgehe. Dies bedeutet auch für mich dann ein Zurückstellen meiner eigenen negativen Empfindungen, die etwa so lauten: "... jetzt reicht's aber ... jetzt lasse ich mich nicht mehr weiter trösten ... jetzt lasse ich mich nicht mehr länger an der Nase herumführen ... ." Ich habe in der täglichen Arbeit erkennen müssen, daß es Jugendliche gibt, die nicht gelernt haben, Verbindlichkeiten zu akzeptieren, daß es Jugendliche gibt, die alles negieren, was sie erfahren, daß es Jugendliche gibt, die sich selbst aufgeben und keine Perspektive mehr sehen - und dann kommt ein Jugendrichter und will ihn/sie zwingen! Soll er doch, dann verbüße ich diesen Arrest eben auch noch, höre ich diese

Jugendlichen sagen! Ist der Arrest in einer solchen Haltung ein Schritt sozialen Lernens? Kaum, würde ich behaupten.

Ich habe derzeit mit einem Jugendlichen zu tun, der sich rundum verweigert.

Den Eltern, die keinen oder allenfalls einen ganz geringen Einfluß auf ihn haben. Der Schule, die ihm 4 Monate vor dem Hauptschulabschluß den vorläufigen bzw. endgültigen Schulausschluß wegen seines Verhaltens angedroht hat. Sich selbst, weil er seine berufliche Zukunft nicht gestalten, sondern nur um des Geldes wegen jobben will, obwohl er ausgesprochen gut begabt ist, usw. Mit diesem Jugendlichen bin ich jetzt seit knapp 6 Monaten befaßt, um ihn immer wieder zur Ableistung einer 40stündigen Arbeitsweisung zu motivieren, die er nie akzeptiert hat, weil er subjektiv kein Schuldbewußtsein aus dem strafrechtlich relevanten Fehlverhalten entwickeln konnte, objektiv aber ein Straftatbestand gegeben war, der zur Verurteilung führte. Natürlich habe ich in den vergangenen Monaten immer wieder zur Aufgabe geneigt, natürlich habe ich überlegt, dem Jugendrichter "Konsequenzen" vorzuschlagen, was konkret Beugearrest bedeuten würde. Ich habe es bisher nicht getan und statt dessen mehrere Begegnungen mit ihm gesucht, weil ich mir sicher war, daß hier ein Arrest als negativer Verstärker für ein - so sehe ich es - phasenspezifisches "Ausrasten" gewirkt hätte. Es kam darüber hinaus zu Beratungsgesprächen mit den Eltern und der Schule und langsam zeichnet sich eine Beruhigung dieses Jungen ab, die verschiedene Gründe hat.

Klar ist, daß ich nicht bei jedem "Verweigerer" die Geduld und Zeit habe, so nachgehen zu können. Vielleicht ist es auch bei diesem und jenem Klienten nicht richtig, dies in der geschilderten Weise zu tun. Ich weiß auch nicht, ob mein Bemühen erfolgreich ist und der Jugendliche die Arbeitsweisung zu Ende bringt, obwohl nur noch 1/3 von ihr "offen ist".

Sie sehen, ich teile Ihnen hier meine eigene Rat- und Hilflosigkeit mit, verbunden mit dem Wunsch nach neuen Wegen, besseren Lösungen, die der Lebenswirklichkeit der Betroffenen mehr entsprechen und statt Repression soziale Hilfestellung zu geben vermögen. Dies sehe ich als wesentliche Aufgabe der Jugendgerichtshilfe, selbst wenn damit ein erheblicher Aufwand an Zeit und Energie verbunden ist. Vielleicht gibt uns das anschließende Referat über "Das Bremer Projekt zur Vermeidung von Ungehorsamsarrest" praktikable Hinweise. Ich hoffe hier auf zukunftsweisende Ideen, vielleicht auf einen Meilenstein zur Arrestvermeidung.

Mein Unbehagen verwandelt sich allerdings dort in Zorn und Ohnmacht, wo Beugearrest nicht nur angeordnet, sondern - wie es scheint um des Prinzips willen - auch vollstreckt wird. Damit meine ich, daß die Möglichkeit und die Androhung des Beugearrestes doch im Grunde nur dort wirkungsvoll ist, wo es bei der Drohgebärde bleibt. Wird die Wirkung erreicht und trotzdem vollstreckt, hat die Justiz zwar formal "gewonnen", aber pädagogisch nach meiner Einschätzung eindeutig "verloren". Häufig reagieren Jugendliche und Heranwachsende tatsächlich aufgeschreckt, wenn sie die jugendrichterliche Nachricht bekommen, ein Beugearrest werde wegen Nichterfüllung einer Weisung oder Auflage erwogen, sei von der Staatsanwaltschaft bereits beantragt und werde zweifellos angeordnet, wenn nicht umgehend die im Urteil angeordnete Sanktion erledigt werde. Trotzdem gibt es Staatsanwälte, die auch dann noch nachdrücklich den Vollzug eines Beugearrestes fordern oder Jugendrichter, die von sich aus die absolute Notwendigkeit eines Vollzuges sehen, wenn die erhoffte Wirkung eingetreten ist. Dies ist vom Gesetzgeber inzwischen aufgegriffen und durch ein in § 11 des 1.

JGGÄndG aufgenommenes Verbot, die bisherige Praxis weiterzuführen, eindeutig geregelt worden. Folgendes Beispiel möchte ich trotzdem berichten, um Haltungen deutlich zu machen. Es ist noch nicht sehr alt:

Vor einem Jugendschöffengericht wird gegen eine junge Frau wegen insgesamt 3 Delikten (Betrug und Unterschlagung in 2 Fällen sowie 1 Diebstahl geringwertiger Sachen) - entgegen dem nachdrücklichen Votum der Jugendgerichtshilfe - ein Schuldspruch gemäß § 27 JGG gefällt. Es erfolgt eine Unterstellung unter die Aufsicht eines Bewährungshelfers und als Auflage wird eine 40stündige gemeinnützige soziale Arbeit festgesetzt. Letzterer kommt die Verurteilte zunächst nicht nach, trotz entsprechender Bemühungen der Jugendgerichtshilfe. Auch mit dem Bewährungshelfer kommt ein Kontakt zunächst nicht zustande, so daß dieser keine Hilfestellung zu geben vermag. Nach 2 1/2 Monaten - gerechnet ab dem Urteilsdatum - droht der Jugendrichter 2 Wochen Beugearrest an. Daraufhin reagiert die Verurteilte. Sie legt Krankmeldungen als Entschuldigungen vor, teilt mit, sie habe eine Arbeitsstelle im Gaststättengewerbe angenommen und werde diese in wenigen Tagen antreten, weshalb sie um eine Umwandlung der Arbeitsweisung in eine Geldbuße bitte. Dies lehnt der Jugendrichter mit dem Hinweis ab, daß sie bisher Zeit genug für die Erfüllung der Arbeitsweisung hatte und es bis jetzt "reine Faulheit" gewesen sei, wenn sie nicht gearbeitet habe. Es kommt zu einer förmlichen Anhörung der Verurteilten durch den Jugendrichter, an deren Ende der Beschluß des Beugearrestes steht. Gegen diesen Beschluß legt die Verurteilte sofortige Beschwerde ein, die von der Jugendkammer verworfen wird.

Nachdem sie den Ernst der Lage erkannt hat, bemüht sie sich umgehend bei der Einsatzstelle darum, die angeordneten 40 Stunden arbeiten zu können, obwohl sie im Augenblick arbeitsunfähig krankgeschrieben ist. Sie unterschreibt an der Einsatzstelle eine Erklärung, daß sie auf eigenes Risiko arbeiten werde, was sie auch tut. Innerhalb einer Woche ist die Arbeitsauflage erledigt, nachgewiesen durch eine entsprechende Bescheinigung. Auch mit dem Bewährungshelfer hat sie zwischenzeitlich Kontakt aufgenommen und gehalten. Da der Beugearrest immer noch im Raum steht, stellt sie ein Gnadengesuch auf Erlaß des Beugearrestes, das abgelehnt wird. So verbüßt sie von den 2 Wochen Arrest 1 Woche. Die zweite Woche wird ihr "geschenkt".

Die Begründung des Jugendrichters, sehr verkürzt wiedergegeben: Es seien so viele Ungereimtheiten aufgetreten und eine so hartnäckige Verweigerung, verbunden mit so viel Ärger zu verzeichnen gewesen, daß trotz erfüllter Auflage eine Verbüßung des Beugearrestes für zwingend notwendig gehalten worden sei.

Ich möchte diesen Vorgang nicht kommentieren und auch hier wieder nachdrücklich darauf hinweisen, daß es nicht darum gehen kann, irgend jemand an den Pranger zu stellen. Wieder ist mein Bemühen lediglich, durch dieses Beispiel Anlaß zum Nachdenken zu geben mit dem Ziel bzw. der Frage: Wie gehe ich, wie gehen wir mit solchen Vorgängen um? Dieses Nachdenken möchte ich unterstützen durch die Wiederholung des Referatsuntertitels: Jugendarrest: Ärgernis, Alibi oder Hilfe - wem nützt er wirklich?

Braucht die Jugendgerichtshilfe den Jugendarrest?

Sie werden verstehen, wenn ich diese Frage am Ende meines Referates, zumindest was den Urteilsarrest betrifft, aus meiner Sicht und der meiner Kolleginnen und Kollegen mit einem klaren NEIN beantworten will. Ich weiß nicht, ob Sie sich diesem Votum anschließen können. Es setzt

nämlich voraus, daß statt der Anordnung von Urteilsarrest auf die inzwischen entwickelten und erfolgreich erscheinenden sozialpädagogischen Maßnahmen des § 10 verstärkt zurückgegriffen und der Arrest durch diese ersetzt wird. Notwendig dazu ist eine Bewußtseinsänderung hinsichtlich unserer Vorstellungen von Strafe, Zucht, Schockwirkung oder sonstiger Vokabeln, die wir in diesem Zusammenhang gebrauchen. Statt dessen sollten wir uns eher leiten lassen vom Begriff der sozialen Hilfestellung. Wir sollten uns vermehrt einlassen auf die Lebenswirklichkeit Jugendlicher und uns mit diesen nicht so sehr vom Strafgedanken her auseinandersetzen, sondern vom Ansatz aktiver Hilfestellung zur konstruktiven Bewältigung schwieriger Lebensphasen Betroffener. Dies gilt sowohl für den Urteils- wie auch für den Beugearrest. Wir sollten vielleicht weniger an Konsequenzen denken und uns mehr mit der Frage nach dem WARUM der Verweigerung beschäftigen, auch wenn das Ergebnis aus der Sicht von uns Erwachsenen manchmal nicht stimmig und nicht logisch ist. Wir sollten die schematische Lösung Arrest immer weiter von uns weisen und mehr Begleitung und Beratung von uns selbst einfordern. Ich bin überzeugt, wir kämen damit aufs ganze gesehen sehr viel weiter als mit der Verbüßung des Arrestes, ohne dabei zu vergessen, daß unseren Vorschlägen, Anträgen oder Urteilen Straftaten zugrunde liegen.